

permettre au débiteur de continuer à disposer des biens saisis. Il convient d'accorder en l'espèce cette permission au recourant dans la mesure où la nécessité en est démontrée et à la condition que les matières saisies, consommées par le débiteur, soient remplacées par des biens équivalents (créances du débiteur résultant de son travail, acomptes obtenus de ses clients ou autres).

La décision incriminée est donc justifiée et le recours doit être écarté dans le sens ci-dessus.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites
prononce :

Le recours est écarté dans le sens des considérants.

106. *Entscheid vom 21. September 1909 in Sachen Hauptle-Ruckstuhl.*

*Verwertung von auf Grund eines Eigentumsvorbehaltes zu Eigentum
angesprochenen Gegenständen im Konkurs.*

A. — Der Rekurrent A. Hauptle-Ruckstuhl, Vertreter der Maschinenfabrik Bächtold & Cie. in Steckborn, hatte der Firma Rohr & Söhne in Interlaken eine Sauggasanlage unter Eigentumsvorbehalt bis zur Abzahlung des Kaufpreises geliefert. Diese Anlage wurde im Hobelwerk, welches die Firma in Entlebuch besaß, untergebracht und mittelst eines Zementsockels mit dem Fabrikgebäude verbunden und an die maschinellen Einrichtungen angegeschlossen.

Im Konkurs, welcher über die Firma Rohr & Söhne eröffnet wurde, machte der Rekurrent die restanzliche Kaufpreisforderung im Betrag von 1593 Fr. 30 Cts. geltend. Ferner vindizierte er das Eigentum an der Sauggasanlage bis nach erfolgter vollständiger Abzahlung des Kaufpreises.

Das Konkursamt betrachtete diesen Anspruch als unbegründet, indem der Eigentumsvorbehalt mit der Einfügung des Motors

ins Fabrikgebäude dahingefallen sei, und setzte daher dem Rekurrenten gemäß Art. 242 SchRG eine zehntägige Frist zur Klagerhebung an.

Mittlerweile hatte das Konkursamt Entlebuch im Auftrag des Konkursamts Interlaken die Konkurssteigerung über das Hobelwerk Entlebuch ausgeschrieben und dabei als Zubehörde zur Liegenschaft u. a. den streitigen Sauggasmotor aufgeführt.

B. — Hierüber beschwerte sich der Rekurrent bei den luzernischen Aufsichtsbehörden mit dem Begehren, daß die Anlage bei der Steigerung ausdrücklich vorzubehalten, eventuell die Verwertung bis nach erfolgter Durchführung des Vindikationsprozesses zu sistieren sei.

In seiner auf Abweisung der Beschwerde gerichteten Vernehmlassung machte das Konkursamt Entlebuch ferner geltend, daß der Sauggasmotor mit dem Fabrikgebäude für einen Betrag von 50,000 Fr. verpfändet worden sei und daß der Ausschluß desselben von der Liegenschaftssteigerung eine erhebliche Wertverminderung sowohl des Motors selbst als des ganzen Hobelwerks bedeuten würde. Gleichzeitig machte das Konkursamt namens der Konkursmasse das Anerbieten, die Kaufpreisrestanz von rund 1600 Fr. mit der Bestimmung gerichtlich zu deponieren, daß sie dem Rekurrenten im Fall des Obstehens im Prozeß ausgefolgt werde.

Von der Erwägung ausgehend, daß unter diesen Umständen die Rechte des Rekurrenten voll gewahrt bleiben, wiesen die beiden kantonalen Instanzen die Beschwerde als unbegründet ab, und zwar die kantonale Aufsichtsbehörde mit der ausdrücklichen Auflage ans Konkursamt Entlebuch, der Vornahme der Steigerung vorgängig den Betrag von 1600 Fr. im Sinn der gestellten Offerte beim dortigen Gerichtspräsidenten zu deponieren.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung seiner Begehren rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde sieht sich zu Gegenbemerkungen zum Rekurs nicht veranlaßt, das Konkursamt Entlebuch hat auf dessen Abweisung angetragen. Der Vernehmlassung des Konkursamts Entlebuch ist ferner zu entnehmen, daß es auftragsgemäß den Betrag von 1600 Fr. beim Gerichtspräsidenten von Entlebuch hinterlegt hat.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 26. Dezember 1908 in Sachen Bösch (MS Sep.-Ausg. 11 Nr. 58 Erw. 4*) festgestellt, daß ein gesetzliches Verbot, vindizierte Gegenstände im Konkurs vor der Erledigung des Rechtsstreites zu verwerten, nicht bestehe. Wieweit eine Verschiebung der Verwertung sich mit den berechtigten Interessen der Masse bzw. des Drittannehmers vertrage, sei in der Regel eine bloße Angemessenheitsfrage.

Diese grundsätzliche Frage braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht weiter erörtert werden, da der Rekurs aus andern Gründen unter allen Umständen abgewiesen werden muß.

2. — In casu hat man es gar nicht mit einer eigentlichen Vindikation des Rekurrenten zu tun. Sein Eigentumsanspruch auf den Sauggasmotor gründet sich auf einen beim Abschluß des Lieferungsvertrages mit der Gemeinschuldnerin vereinbarten Eigentumsvorbehalt. Somit könnte eine Vindikation des Motors der Konkursmasse gegenüber nur Platz greifen, wenn diese sich weigern würde, in den Vertrag einzutreten und die noch ausstehende Kaufpreisrestanz von rund 1600 Fr. zu bezahlen. Dem ist aber nicht so. Das Konkursamt Entlebuch hat sich im Gegenteil namens der Konkursmasse rechtsgültig verpflichtet, dem Rekurrenten die Kaufpreisrestanz zu entrichten, m. a. W. in den Vertrag einzutreten, sofern gerichtlich erkannt werde, daß der Eigentumsvorbehalt des Rekurrenten am Sauggasmotor trotz dessen Einfügung ins Fabrikgebäude der Gemeinschuldnerin überhaupt weiter zu Recht bestehen konnte. Auf die Feststellung dieser Tatsache muß sich der richterliche Entscheid im schwebenden Eigentumsprozeß beschränken. Wird vom Richter die Frage, ob der Eigentumsvorbehalt durch die Einfügung der Maschine untergegangen sei, bejaht, so muß die Klage ohne weiteres abgewiesen werden; wird sie dagegen verneint, so kann eine Verurteilung der Masse zur Rückgabe derselben nicht erfolgen, weil für diesen Fall die Masse die Bezahlung des rückständigen Kaufpreisrestes offeriert und sichergestellt hat. Eine Rückgabe des streitigen Motors an

* Ges.-Ausg. 34 I Nr. 137 S. 884.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

den Rekurrenten seitens der Konkursmasse ist somit auf alle Fälle ausgeschlossen.

Davon daß, wie der Rekurrent behauptet, die Versteigerung des Motors einer Weiterführung des Eigentumsprozesses entgegenstehe, da das luzernische Prozeßrecht eine Feststellungsklage gar nicht kenne, kann angesichts der entgegenstehenden Konstatierung der untern kantonalen Instanz nicht gesprochen werden.

3. — Der Rekurrent wird somit, falls er im Prozeß obsteigen sollte, trotz der Versteigerung alles dasjenige erlangen, auf was er überhaupt nach der speziellen Sachlage, wie sie durch die Eventualerklärung der Masse geschaffen worden ist, noch Anspruch erheben kann, sodaß von einer Verletzung seiner Rechte durch die Versteigerung nicht gesprochen werden kann. Es kann daher auch die Frage offen gelassen werden, ob nicht wenigstens die Masse, wenn sie ein Objekt verwertet, dessen Eigentum streitig ist, verpflichtet sei, in den Steigerungsbedingungen des hängigen Prozesses Erwähnung zu tun.

Anderseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Ausschluß des Motors von der Steigerung oder eine weitere Sistierung derselben für die Konkursmasse wesentliche Nachteile im Gefolge hätten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.